# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1019/86 DER KOMMISSION

**vom 8. April 1986**

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 992/86 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85 (3), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6, sowie die entsprechenden Bestimmungen der übrigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 992/86 der Kommission (4) ist die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge während des Zeitraums vom 5. bis 9. April 1986 ausgesetzt worden.

Mit Ausnahme von Irland werden alle Mitgliedstaaten ab 9. April 1986 neue Währungsausgleichsbeträge anwenden. In Irland wird das Inkrafttreten auf den 14. April 1986 festgesetzt. Aus diesem Grund muß man für diesen Mitgliedstaat die Aussetzungsfrist bis zu diesem Datum verlängern. Von diesen Daten an muß die Vorausfestsetzung erneut zulässig sein.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Betreffend die in Irland anwendbaren Währungsausgleichsbeträge wird die Aussetzungsfrist bis zum 11. April 1986 verlängert.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EWG) Nr. 992/86 wird aufgehoben mit Wirkung:

— vom 12. April 1986 für Irland,

— vom 9. April 1986 für die anderen Mitgliedstaaten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1986, S. 39.